

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-06-07

Dezernat/ Amt: II / Fachdienst Jugend,
Schule und Sport
Bearbeiter/in: Frau Gabriel
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00745/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Festsetzung der Tagespflegesätze ab 01.08.2016 für Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt gem. § 23 SGB VIII die in der Anlage 2 aufgeführten Entgelte für die Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin per 01.08.2016.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 13.07.2015 (Drs.-Nr. 00341/2015) wurde die Höhe der Entgelte für die Kindertagespflegepersonen zum 01.08.2015 neu festgelegt (Anlage 1). Zugleich hat die Stadtvertretung mit Blick auf die Tarifverhandlungen im Jahre 2015 für die SuE-Tarife des TVöD die Verwaltung beauftragt, die Höhe der Entgelte zum 01.08.2016 erneut zu überprüfen.

Diesem Auftrag ist die Verwaltung in Fortführung der Struktur der vorangegangenen Festlegung in der anliegenden Neuberechnung (Anlage 2) nachgekommen.

a) Rahmen der Festlegung der Tagespflegesätze

Die Kindertagespflege hat aufgrund ihrer Verlässlichkeit, Qualität und Flexibilität ihren festen Platz neben den Kindertageseinrichtungen im vielfältigen Angebot der Betreuung von Kindern in Schwerin. Sie dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und berücksichtigt damit in besonderem Maße die individuellen Bedarfe der Eltern.

Nach § 23 Absatz 1 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung beinhaltet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII):

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, wobei dieser nach zeitlichem Umfang der Leistung, nach Anzahl sowie nach Förderbedarf der betreuten Kinder auszugestalten ist,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistungen werden gemäß § 23 Abs. 2 a Satz 1 SGB VIII von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Überprüfung der Tagespflegesätze ergab folgendes Ergebnis:

(1) Erstattung der angemessenen sächlichen Aufwendungen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Wie bereits bei der Festsetzung der Erstattung der sächlichen Aufwendungen bei den noch geltenden Tagespflegesätzen sind neben den durchschnittlichen Kosten für Räumlichkeiten auch die Verwaltungs- und Materialkosten unabhängig von der Betreuungszeit berücksichtigt worden.

- Kosten für die Räumlichkeiten pro Kind und pro Monat

Es wird unterschieden zwischen der Betreuung im Haushalt / in eigenen Räumen der Tagespflegeperson bzw. in eigens von ihr angemieteten Räumen und der Betreuung in Räumlichkeiten der Eltern.

Die angesetzten Kosten der Räumlichkeiten für die Betreuung (im Haushalt / in Räumlichkeiten der Tagespflegeperson oder eigens von ihr angemieteten Räumen) setzen sich zusammen aus dem Platzbedarf eines Krippenkindes von ca. 7 m² sowie aus der durchschnittlichen Kaltmiete von 6,40 € / m² (Quelle: Mietspiegel der Landeshauptstadt Schwerin 2015/2016 – nichtgewerbliche Räume – Baualtersklasse 1, mittlere Ausstattung, Wohnungsgröße bis 80 m²), mithin **44,80 €** pro Kind / pro Monat.

Auch wenn der Mietspiegel der Landeshauptstadt Schwerin 2016/2017 eine Baualtersklasse 1 B eingeführt hat, bei der bei einer mittleren Ausstattung der durchschnittliche Mietpreis bei 5,45 € kalt pro m² liegt, wird verwaltungsseitig mit Blick auf ein pauschalisiertes Vorgehen der Kosten für die Räumlichkeiten eine Absenkung nicht favorisiert und der ursprüngliche Ansatz von 6,40 € pro m² beibehalten.

Als Kosten für die Räumlichkeiten sind weiter in Anlehnung an die durchschnittlichen Kosten der Kita-Träger als Gebäudekosten für Wasser/Abwasser, Strom, Heizung, Abgaben, Gebühren und Reinigung **33,62 €** pro Kind und pro Monat berücksichtigt worden. Die Erhöhung zum vorangegangenen Betrag von 26,34 € ist insbesondere auf den Anteil der Reinigungskosten und den dort eingeführten „Mindestlohn“ von 8,50 € zurückzuführen.

Diese aufgeführten Kosten für die Räumlichkeiten fallen bei einer Betreuung im Haushalt oder in Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten nicht an, so dass sie nicht in die Überprüfung der Tagespflegesätze aufgenommen worden sind.

- Verwaltungs- und Materialkosten pro Kind und pro Monat

Hinzu kommen unabhängig vom Ort der Betreuung als Ersatz von Verwaltungs- und Materialkosten ebenfalls in Anlehnung an die durchschnittlichen Kosten der Kita-Träger die Kosten für pädagogische Materialien/Spielmaterialien, Kosten für Fachliteratur, Verbrauchsmaterialien/Wirtschaftsbedarf, Kosten für Versicherungen (Haftpflicht), Post- und Mediengebühren und sonstige Kosten von **8,82 €** pro Kind und pro Monat.

(2) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

Hinsichtlich des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung ist der bewährte Ansatz, tarifliche Regelungen als Grundlage für die Ermittlung des Betrages für die Anerkennung der Förderleistung heranzuziehen, beibehalten worden.

Nach § 23 Abs. 3 SGB VIII sind die Personen für die Tagespflege geeignet, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese gesetzlichen Anforderungen finden sich in der tariflichen Entgeltgruppe S 3 / Stufe 1 des TVöD (Kinderpfleger/Kinderpflegerin) wieder. Mit diesem Ansatz wird der Qualifikation der Tagespflegeperson in vertretbarer Weise Rechnung getragen.

Demgegenüber wäre die Heranziehung der tariflichen Entgeltgruppe S 6 (staatlich geprüfte Erzieherin / Erzieher) nicht sachgerecht. Zum einen spiegelt dies nicht die tatsächlichen Gegebenheiten in der Landeshauptstadt Schwerin wieder, da nur ein geringer Teil der Tagespflegepersonen diese berufliche Ausbildung absolviert hat. Zum anderen überhöht dieser Ansatz die gesetzlichen Anforderungen an eine Tagespflegeperson, die eine Ausbildung zur staatlich geprüften Erzieherin / zum staatlich geprüften Erzieher gerade nicht als Voraussetzung für die Eignung einer Tagespflegeperson vorsehen.

Das gleiche gilt für eine Orientierung an der Entgeltgruppe S4 / Stufe 1 des TVöD. Die Entgeltgruppe umfasst die Tätigkeit des Staatlich geprüften Kinderpflegers / der Staatlich geprüften Kinderpflegerin mit einer schwierigen Tätigkeit. Nach den einschlägigen Protokollerklärungen des TVöD werden als schwierige fachliche Tätigkeiten die Tätigkeiten in Einrichtungen für Behinderte und in psychiatrischen Kliniken, eine allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten, Tätigkeiten in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten, Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten, Tätigkeiten in geschlossenen Einrichtungen angesehen. Diese Tätigkeitsmerkmale liegen bei den Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin nicht vor, so dass die Heranziehung der Entgeltgruppe S 4 / Stufe 1 für die Ermittlung der Anerkennung der Förderleistung nicht angezeigt ist.

Nach alledem ausgehend von einer Orientierung an der Entgeltgruppe S 3 / Stufe 1, berechnet sich der Betrag für die Anerkennung einer Förderleistung wie folgt:

Das tarifliche Bruttoentgelt für die Entgeltgruppe S 3 / Stufe 1 liegt derzeit (Stand 20.04.2016) für 8 Stunden pro Arbeitstag und für 6 Krippenkinder bei 2.104,67 € (brutto). Eine Tagespflegeperson kann bis zu 5 Kinder in 10 Stunden / Arbeitstag (Ganztagsplatz)

betreuen.

Das Entgelt der Gruppe S 3 auf eine Tagespflegeperson als Anerkennungsbetrag für die Förderleistung umgerechnet, beträgt danach pro Kind **438,47 €** für einen Ganztagsplatz (2.104,67 € : 8 h : 6 Kinder = 43,85 € / h / Kind; das entspricht 438,47 € für 10 Stunden pro Kind).

Der vorherige Betrag von 425,68 € wird damit um 12,79 € erhöht.

(3) Erstattung sonstiger Aufwendungen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)

Schließlich werden den Tagespflegepersonen von der Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie hälftig nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Da die Tagespflegepersonen diese Erstattungen, die sich monatlich auf rd. 114,00 € belaufen, zusätzlich erhalten, fließen diese nicht in die Tagespflegesätze ein.

b) Festsetzung der Tagespflegesätze

Ausgehend vom Vorgenannten, errechnen sich die Tagespflegesätze pro Kind und pro Monat wie folgt:

- **Betreuung im Haushalt / in eigenen Räumlichkeiten der Tagespflegeperson bzw. in eigens von der Tagespflegeperson angemieteten Räumen**

Betreuungsdauer	Erstattung der sächlichen Aufwendungen in €	Anerkennung der Förderleistung in €	Tagespflegesatz in € pro Monat und pro Kind
0 bis Schuleintritt			
Ganztags (10 h)	87,24	438,47	525,71
Teilzeit (6 h)	87,24	263,08	350,32
Halbtags (4 h)	87,24	175,38	262,62
ab Schuleintritt			
Ganztags (6 h)	87,24	263,08	350,32
Halbtags (3 h)	87,24	131,54	218,78

- **Betreuung im Haushalt oder Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten**

Die Anwendung der vorgenannten Grundsätze bei der Ermittlung der Kosten für die Tagespflege im eigenen Haushalt der Personensorgeberechtigten führen unter Berücksichtigung des geringer ausfallenden Betrages bei den Sachkosten (Kosten für die Räumlichkeiten entfallen, es bliebe nur die Kostenerstattung für Verwaltungs- und Materialkosten) zu einem Betrag von 447,29 € (438,47 € + 8,82 €). Die Entgeltfestsetzung soll nicht zum Nachteil der Tagespflegepersonen reichen, so dass der status quo der bisherigen Sätze (Stand 2007 und 2015) für die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten bzw. in vergleichbaren Fällen beibehalten wird.

c) Finanzierung der Tagespflegesätze

Die festgesetzten Tagespflegesätze werden aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Wohnsitzgemeinde und durch Elternbeiträge finanziert. Die allgemeinen Landesmittel aus § 18 Abs. 2 KiföG

M-V haben sich im Jahr 2016 erhöht, so dass sich der Finanzierungsanteil „Landesmittel“ um 1,00 € erhöhen kann.

d) Anhörungsverfahren zur Festsetzung der Tagespflegesätze

Mit Schreiben vom 19.05.2016 wurden die Interessengemeinschaft der Kindertagespflege Schwerin und die Tagespflegepersonen unter Darlegung der vorgenannten Berechnungsgrundlagen über die Ergebnisse der Neuberechnung zum 01.08.2016 informiert. Zugleich ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Darüber hinaus waren die Interessengemeinschaft und die Tagespflegepersonen zur Informationsveranstaltung am 26.05.2016 eingeladen worden, in der die Neuberechnung der Entgelte durch die Verwaltung nochmals detailliert erläutert und Fragen beantwortet wurden. Im Ergebnis fand die Neuberechnung mehrheitlich die Zustimmung der Tagespflegepersonen und es wurde sich darauf verständigt, dass etwaige Alternativberechnungsmodelle der Interessengemeinschaft bei künftigen Anpassungen der Tagespflegesätze geprüft werden.

e) Weitere Themenschwerpunkte

Unabhängig von der Festsetzung der Höhe der Tagespflegesätze nach § 23 SGB VIII hat bereits mit Vertreterinnen der Interessengemeinschaft der Kindertagespflege ein Gespräch stattgefunden, in dem verschiedene Themenschwerpunkte, u.a. Vertretungsregelungen, Zahlungsmodalitäten, aufgegriffen worden sind. Im Ergebnis dessen soll in einem weiteren Termin am 14.06.2016, zu dem die Vertreterinnen bereits eingeladen worden sind, unter Betrachtung verschiedener Vertretungsmodelle ausgelotet werden, welches Modell bedarfsgerecht und umsetzungsfähig wäre. Zudem sollen die Zahlungsmodalitäten nochmals besprochen werden. In Fortführung der Zusammenarbeit sollen dann weitere Themenschwerpunkte zur Entwicklung der Kindertagespflege in Schwerin gesetzt werden.

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Neuberechnung ergibt sich zum einen aus dem Stadtvertretungsbeschluss vom 13.07.2015 und zum anderen aus den tiefgreifenden Tarifverhandlungen im Jahre 2015 zu den SuE-Tarifen.

3. Alternativen

Alternativ wäre die Beibehaltung der zum 01.08.2015 neugefassten Sätze denkbar.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die erneute Anpassung der Tagespflegesätze führt zu einer Erhöhung des Elternbeitrages von 9,15 € (Ganztagsplatz).

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Die Erhöhung der städtischen Anteile an der Finanzierung der Kindertagespflege (Anteil der Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Wohnsitzgemeinde) um ca. 2.200 € / Monat (mithin 11.000 € für August bis Dezember 2016) ist im Zuge der Haushaltsplanung 2016 im TH 04 (Produkt 36102) berücksichtigt worden.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Mehrkosten werden aus dem TH 04 (Produkt 36102) getragen.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 – Entgelte ab 01.08.2015 (alt)

Anlage 2 – Entgelte ab 01.08.2016 (neu)

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin